

Information zum Datenschutz der Stadt Halberstadt
Fachbereich Finanzen/Beteiligungen
(DATENSCHUTZERKLÄRUNG)

Straßenreinigungsgebühren

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche Stelle

Stadt Halberstadt, Der Oberbürgermeister
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
Tel.: (03943) 551000
E-Mail: oberbuergermeister@halberstadt.de

Unser Datenschutzbeauftragter

Herr Frank-Christian Hartmann
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 / 55 1014
E-Mail: datenschutz@halberstadt.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet? Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten nur zu Zwecken, die mit Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Einklang stehen. Die von der Abteilung Stadtgrün und Sauberkeit der Stadt Halberstadt übermittelten Daten werden verarbeitet, um die **Straßenreinigungsgebühren** festsetzen und erheben zu können. Daneben werden Mitteilungen ggf. der Einwohnermeldeämter, Grundbuchämter oder Katasterämter verwendet. Die Speicherung erfolgt im elektronisch im Veranlagungsverfahren. Aufgrund der zusammengefassten Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren mit der Grundsteuer B werden der Schriftverkehr und die Bescheide in der Steuerakte und im Veranlagungsverfahren die Daten für die Gebührenfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, die Straßenreinigungssatzung der Stadt Halberstadt, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Halberstadt, § 34 Bundesmeldegesetz und §§ 11, 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

An wen geben wir Ihre Daten ggf. weiter?

Die personenbezogenen Daten unterliegen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG-LSA i. V. m. § 30 Abgabenordnung (AO) dem Steuergeheimnis, dürfen aber auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21 a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Abgabenverfahren erforderlich sind. Die abgabenrechtlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13 a Abs. 1 KAG-LSA in Verbindung mit §§ 169 – 171, 228 – 232 AO. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Welche Rechte haben Sie als Betroffener?

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie eine Korrektur und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Löschung Ihrer Daten sowie eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen (z.B. falls Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet werden) sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Halberstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Adresse des oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Fax: (0391) 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Widerspruchsrecht:

Werden Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, sofern sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Datenverarbeitung entgegenstehen. Die Datenverarbeitung wird dann beendet, es sei denn, die Stadt Halberstadt kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person übersteigen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.